

Mitteilung des Senats

vom 25. Juni 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderungen der Bauordnung	S. 735.
2. Antrag des Bürgeramts, betreffend Vermehrung der Geschäftsräume der Bürgerschaft	" 735.
3. Spielplätze	" 735.
4. Badeanstalten	" 735.
5. Spielplätze	" 735.
6. Bedürfnisanstalten	" 735.
7. Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet	" 736.
8. Regelung der Gehalte für die Oberbeamten der Zollverwaltung	" 740.
9. Änderungen auf dem Bahnhofe Bremen-Neustadt	" 745.
10. Neue Straßenbahnlinie für das Stadtviertel nördlich der Eisenbahn zwischen Gustav-Deetjen-Allee und Münchenerstraße	" 745.

1. Änderungen der Bauordnung.

2. Antrag des Bürgeramts, betreffend Vermehrung der Geschäftsräume der Bürgerschaft.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Juni d. J. bei.

3. Spielplätze.

Der Senat hat zu Nr. 10 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. Juni d. J. die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit Erstattung des Berichts in Gemeinschaft mit der Polizeidirektion und der Schuldeputation beauftragt.

4. Badeanstalten.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Juni d. J. gemäß die Deputation für das Gesundheitswesen und die Polizeidirektion mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

5. Spielplätze.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Juni d. J. zu Nr. 12 entsprechend die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, den gewünschten Bericht zu erstatten.

6. Bedürfnisanstalten.

Der Senat hat die Baudeputation dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Juni d. J. gemäß mit Erstattung eines Berichts beauftragt.

7. Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Nach § 15 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet (Gesetzbl. 1906 S. 413) kann die Baupolizeibehörde, wenn auf einem Grundstück, das an eine fahrbare Straße grenzt, gebaut werden soll, vor Erteilung der Bauerlaubnis die Abtretung des zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grundes gegen Entschädigung (§§ 16, 17) verlangen. Nach § 178 desselben Gesetzes liegt dem privaten Unternehmer einer Straße, die auf Planstraßengrund oder in der Nähe von Planstraßen angelegt wird, die Verpflichtung ob, den zur späteren Herstellung der Straße in der planmäßigen Breite erforderlichen Grund auf Verlangen gegen eine nach § 16 Absatz 2 ff. zu ermittelnde Entschädigung an den Staat oder an die Gemeinde abzutreten. Nach § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der Stadt Bremen (Gesetzbl. 1908 S. 96—98), hat jeder Anlieger des Koppelweges, wenn seine Herstellung als Straße von Senat und Bürgerschaft beschlossen oder genehmigt ist, das zur Verbreiterung des Weges auf die planmäßige Straßenbreite erforderliche Areal gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuerreinertrages an den Staat abzutreten. Eine weitere Abtretungspflicht der Anlieger eines öffentlichen Weges ist in der Wegeordnung von 1878 (Gesetzbl. 1878 S. 273 ff.) begründet, an deren Stelle voraussichtlich demnächst ein neues Gesetz unter Aufrechterhaltung der hier in Frage kommenden Pflicht erlassen werden wird.

In den gedachten Fällen kann die Abtretung der Grundfläche an den Staat oder den sonst in Frage kommenden Verband ohne erhebliche Weitläufigkeiten bewerkstelligt werden, wenn sie gemäß den §§ 23 und 32 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Gesetzbl. 1899 S. 66, 69, 70) von den Belastungen ohne Zustimmung der Berechtigten befreit werden kann und die Katasterkommission des Senats feststellt, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist eine Auflassung und, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, eine Ablösung und Fassung erforderlich, deren Kosten regelmäßig von dem Staat oder dem sonst beteiligten Verbande zu tragen sind. Die hiernach erforderlichen Förmlichkeiten stehen aber in vielen Fällen mit dem Werte der abzutretenden Grundfläche in einem auffälligen Mißverhältnis. Namentlich bei einer Grundfläche, für die das Grundbuch bereits angelegt ist, kann, sofern es mit einer großen Anzahl verschiedenartiger Rechte Dritter belastet ist, zu ihrer Befreiung von diesen Rechten eine sehr erhebliche Müheverwaltung erforderlich sein und der Fall eintreten, daß allein die Beglaubigungskosten die zu gewährende Entschädigung übersteigen. Es empfiehlt sich, diesen Rechtszustand zu ändern und den beteiligten Behörden die Möglichkeit zu eröffnen, durch ein vereinfachtes Enteignungsverfahren den Übergang des Eigentums auf den Staat oder den beteiligten Verband herbeizuführen.

Der Senat legt deshalb den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt:

§ 1

gewährt der Baupolizeibehörde das Recht, im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien, im Landgebiet nach Zustimmung des Kreises oder der Gemeindebehörde die Enteignung des zur Regelung der Straßenlinie oder zur Verbreiterung der Straße auf die planmäßige Breite erforderlichen Grundes durch Verfügung anzuordnen. Ob dieser Weg beschritten werden soll, ist eine Frage des Einzelfalles. Soweit die §§ 23 und 32 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuche anwendbar sind, wird regelmäßig eine einfache Umschreibung der abzutretenden Fläche im Flurbuche vorzuziehen sein. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß gelegentlich einmal auch durch eine Auflassung oder eine Abkündigung und Laßung einfacher und schneller zu dem gewünschten Ziele zu gelangen ist. Die Enteignung wird daher zweckmäßig nur dann anzuordnen sein, wenn sie zu einer wesentlichen Ersparung an Zeit, Arbeit und Kosten führt, ohne daß hierüber eine festbegrenzte Regel aufgestellt werden kann.

Die Zustellung und Bekanntmachung der Verfügung ist im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem § 1 des Gesetzes vom 7. November 1905, betreffend die Kanalisierung nicht öffentlicher Gänge und Höfe in der Stadt Bremen, geregelt, jedoch bei Abtretungen im Landgebiet auch die Bekanntmachung durch Anschlag im Gemeindefasten vorgesehen.

Gegen die Verfügung ist die Beschwerde an den Senat und soweit die Verpflichtung zur Abtretung bestritten wird, der Rechtsweg zugelassen. Zur Vermeidung von unnötigen Prozessen ist dabei vorgesehen, daß die Klage erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Zustellung der die Beschwerde verwerfenden Entscheidung des Senats innerhalb eines Monats erhoben werden soll.

§ 2

regelt die Rechtswirkung der rechtskräftigen Verfügung dahin, daß das Eigentum an der abzutretenden Grundfläche kraft Gesetzes auf den Staat oder den beteiligten Verband übergeht und gleichzeitig alle sonstigen Privatrechte erlöschen. Einer weiteren Erklärung der Beteiligten bedarf es daher nicht, insbesondere keiner beglaubigten Löschungsbewilligungen.

Die Berichtigung des Grundbuches sowie der Akten des Erbe- und Handfestenamts ist in Übereinstimmung mit dem § 68 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, geregelt.

§ 3.

Hinsichtlich der dem Eigentümer der enteigneten Grundfläche zu gewährenden Entschädigung ist nichts geändert, so daß der Enteignung lediglich eine formelle Bedeutung beizumessen ist. Dagegen ist es erforderlich, daß den Hypotheken- oder Handfestengläubigern die Möglichkeit eröffnet wird, die zugebilligte Entschädigung zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke sind die Vorschriften des § 13 des Verkoppelungsgesetzes mit einigen Abänderungen in den Entwurf aufgenommen. Bei geringen Entschädigungen, die voraussichtlich von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden, erscheint es unbedenklich, ihre Benachrichtigung ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung zuzulassen. Das gleiche gilt, wenn die Behörde den Gläubiger oder seinen Aufenthalt nicht oder nur schwer ermitteln kann; es muß ihr jedoch das Recht zugebilligt werden, sobald eine offenbare Verkürzung von Gläubigern zu besorgen ist, die Hinterlegung der Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen und auf diesem Wege die Einleitung eines Verteilungsverfahrens zu erzwingen. Auch hier läßt sich eine feste Norm nicht aufstellen. Nimmt z. B. der erste der Hypotheken- oder Handfestengläubiger die Entschädigung zu seiner Befriedigung in Anspruch und ist nach Lage des Falles anzunehmen, daß keiner der späteren Gläubiger zum Zuge kommt, so kann ohne Bedenken von der erwähnten Anordnung abgesehen werden, die nur zu einer Benachteiligung des bisherigen Eigentümers führen würde.

§ 4.

Die Anwendung des Gesetzes soll sich nach seinem Sinne auf diejenigen Fälle beschränken, in denen es sich um verhältnismäßig geringfügige Grundabtretungen handelt und in denen die Entschädigungen nicht nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes vom 18. Juli 1899 festgestellt werden.

Soweit eine neue Straßenlinie durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzt ist, findet in vielen Fällen eine Grundabtretung statt, die in erheblicherem Maße in die bestehenden Verhältnisse eingreift und daher nach ihrer Bedeutung für die Beteiligten auch ein weitläufigeres Verfahren rechtfertigt. Für diese Fälle muß es daher auch dabei sein Bewenden behalten, daß entweder die erforderliche Enteignung von Senat und Bürgerschaft zu beschließen oder im Falle einer Einigung zwischen dem Staat und dem Beteiligten die Grundabtretung im Wege der Lassung oder Auflassung zu bewerkstelligen ist, sofern nicht zufällig in einem Einzelfalle die Voraussetzungen für eine lastenfreie Abschreibung der abzutretenden Grundfläche vorliegen.

Anlage. Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§. 1.

Soweit der Anlieger einer öffentlichen Straße oder eines Koppelweges nach der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet oder nach dem Gesetze vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der Stadt Bremen, oder nach einem anderen Gesetze Grundflächen zur Regelung der Straßenlinie oder zur Verbreiterung der Straße auf die planmäßige Straßenbreite an den Staat, den Kreis oder die Gemeinde abzutreten hat, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien die Enteignung der abzutretenden Grundflächen zu Gunsten des Staates oder desjenigen Verbandes, an dem nach dem Gesetze die Abtretung zu geschehen hat, durch Verfügung anordnen. Im Landgebiete ist bei Landstraßen die Zustimmung des Kreis Ausschusses, bei Nebenstraßen und Feldwegen die Zustimmung der Gemeindebehörde vor Erlaß der Verfügung einzuholen.

Die Baupolizeibehörde hat die Verfügung den im Deutschen Reiche wohnhaften Eigentümern der abzutretenden Grundfläche, deren Name und Wohnung aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe- und Handfestenamts ersichtlich sind, oder ihren gemäß § 16 der Erbe- und Handfestenordnung Bevollmächtigten zuzustellen und nach der Zustellung in dem für amtliche Anzeigen bestimmten Blatte, im Landgebiete auch durch Aushängung im Gemeindefasten derjenigen Gemeinde, in der die abzutretende Grundfläche belegen ist, bekannt zu machen. Zugleich hat sie einen Katasterplan über die zu enteignende Grundfläche an einer von ihr zu bestimmenden Stelle während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen, in der gleichen Weise bekannt zu machen. Ob und in welcher Weise den nicht im Deutschen Reiche wohnhaften Eigentümern, deren Name und Wohnung aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe- und Handfestenamts hervorgehen, die Verfügung besonders mitzuteilen ist, entscheidet die Baupolizeibehörde.

Gegen die Verfügung findet die Beschwerde an den Senat und soweit die rechtliche Verpflichtung zur Abtretung von einem Beteiligten bestritten wird, der Rechtsweg statt.

Die Beschwerde ist bei Weidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist schriftlich bei dieser zu begründen.

Die Klage auf Anfechtung der Verfügung wegen Nichtbestehens einer rechtlichen Verpflichtung zur Abtretung ist bei Weidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, wenn aber rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der die Beschwerde verwerfenden Entscheidung des Senats beim Landgericht Bremen zu erheben.

§ 2.

Mit der Rechtskraft der Verfügung geht das Eigentum an der in ihr bezeichneten Grundfläche auf den Staat oder den in der Verfügung bezeichneten Verband über. Gleichzeitig erlöschen alle an dieser Grundfläche bestehenden sonstigen Privatrechte.

Die Baupolizeibehörde hat spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft die Verfügung nebst dem Katasterplan und den sonstigen Anlagen dem Grundbuchamte und abschriftlich dem Katasteramte zu übersenden. Das Katasteramt berichtet darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamte mit, das die eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. Auf Eintragungen, von denen Hypotheken-, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchamtes das Erbe- und Handfestenamt tritt. Das Erbe- und Handfestenamt hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen Registern und Akten sowie in den Handfesten, die zu diesem Zwecke von den Inhabern einzuliefern sind, in Gemäßheit der Verfügung vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramte, Grundbuchamte oder Erbe- und Handfestenamte vorzunehmenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

§ 3.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die den Eigentümern der abgetretenen Grundflächen gebührende Entschädigung und deren Festsetzung bleiben unberührt.

War das Grundstück bis zur Enteignung mit dem Rechte eines Dritten belastet, so hat dieser an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Entschädigung darf an den bisherigen Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn ihre Zubilligung von der Baupolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist. Solchen Berechtigten, deren Namen und Wohnung aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe- und Handfestenamtes hervorgeht, ist besondere schriftliche Mitteilung zu machen. Von dieser Mitteilung kann abgesehen werden, wenn die zugebilligte Entschädigung weniger als 300 M beträgt und wenn der Anspruch der Berechtigten ungeachtet der Auszahlung an den bisherigen Eigentümer als gesichert erscheint.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Entschädigungssumme an den bisherigen Eigentümer bei der Baupolizeibehörde Widerspruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann von der Baupolizeibehörde auch dann angeordnet werden, wenn eine besondere schriftliche Mitteilung an den Berechtigten nicht ergangen und anzunehmen ist, daß dieser durch die Auszahlung der Entschädigung an den bisherigen Eigentümer benachteiligt werden würde. Der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundflächen, die infolge einer von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Festsetzung einer neuen Straßenlinie für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

8. Regelung der Gehalte für die Oberbeamten der Zollverwaltung.

Dem Senat ist von der Senatskommission für Zollangelegenheiten folgendes berichtet worden:

Nach dem Berichte der bürgerchaftlichen Kommission wegen Regulierung der Beamtengehälter vom 12. März 1908 (Verhdlg. 1908 S. 500) sind für die höheren Zollbeamten seinerzeit neue Gehälter nicht beantragt worden, weil die Zollverwaltung zunächst abzuwarten wünschte, ob und welche Gehaltserhöhungen für diese Beamten in Preußen festgesetzt werden würden, dessen Gehältern Bremen sich in diesen Dienstzweigen stets angeschlossen hat. Nachdem nunmehr für Preußen durch Gesetz vom 26. v. M., betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienststeinkommensverbesserungen, eine vom 1. April 1908 ab gültige neue Besoldungsordnung erlassen und ein neuer Tarif für die Wohnungsgeldzuschüsse festgesetzt worden ist, hält die Zollverwaltung den Zeitpunkt für gekommen, auch für ihre Oberbeamten neue Gehälter festzusetzen. Sie hat daher die Vorschläge zur Neu festsetzung, die nach den in den Stenographischen Berichten der Bürgerschaftsverhandlung für 1908 (S. 197 und 209) abgegebenen Erklärungen vom 1. April 1907 ab gelten soll, für die in

Anlage A.

Betracht kommenden Beamtenklassen in der Anlage A zusammengefaßt. Aus dieser Nachweisung ist ersichtlich, wie sich die Gehaltsverhältnisse in Preußen für die Oberbeamten vom Oberzollinspektor abwärts verbessert haben, und wie sich die vorgeschlagenen Gehälter zu den im Jahre 1899 hier festgesetzten (Verhdlg. 1899 S. 1125) und zu den von Preußen vom 1. April 1908 ab geltenden Gehaltsätzen verhalten.

Bei den Vorschlägen der Gehaltsätze für die Oberbeamten in der anliegenden Nachweisung ist der bisherige Grundsatz der Abrundung nach oben beobachtet worden. Außerdem ist angenommen, daß die Alterszulagen wie bisher und wie in Preußen von drei zu drei Jahren zu gewähren sind, auch wenn ihre Zahl weniger als fünf beträgt.

Zu der Anlage A ist im einzelnen zu bemerken:

Zu lfd. Nr. 1. Der Bureauvorsteher rückt zumeist erst in höherem Lebensalter in seine Stelle ein, und es erscheint daher angemessen, auch in Bremen die Gewährung von Alterszulagen an ihn wie in Preußen festzusetzen. Das Endgehalt der Bureauvorsteher für das Rechnungswesen (Rechnungsdirektoren) in Preußen ist gegenüber dem Jahre 1899 mit Rücksicht auf die mit dieser Stellung verbundene besondere Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen der Zollverwaltung wesentlich erhöht worden.

Zu lfd. Nr. 2. Während in Preußen diese im Bureaudienste beschäftigten Beamten vom 1. April 1908 ab aus Anlaß der Neuorganisation der Zollverwaltung die Amtsbezeichnung „Oberzollsekretär“ erhalten, auch schon vorher eine besondere Gehaltsklasse gebildet haben, sind sie in Bremen den Beamten des ausübenden Dienstes, mit denen sie bisher schon im Gehalte gleich standen, vom 1. April 1907 ab auch durch ihre Dienstbezeichnung gleichgestellt worden. Für den kleineren bremischen Verwaltungsbezirk und dessen Beamten ergibt sich hieraus der Vorteil, daß die Beamten nach ihrer Fähigkeit im Außen- oder Bureaudienst verwendet werden können und ein Stellenwechsel, sofern er im Interesse des Dienstes oder der Beamten geboten erscheint, sich leichter ermöglichen läßt.

Zu lfd. Nr. 3. Den drei Oberzollinspektoren wird mietfreie Dienstwohnung gewährt, deren Wert nach § 48 Abs. 3 des Beamtengegesetzes vom 1. Februar 1894 bei ihrer Versetzung in den Ruhestand mit 10 v. H. des Gehalts zuzüglich des Durchschnittsbetrages der Unkosten, die den Inhabern nicht freier Dienstwohnungen aus der ihnen obliegenden Unterhaltung erwachsen, in Ansatz gebracht wird. Bei der Festsetzung des Dienst Einkommens der übrigen Zollbeamten sind die entsprechenden preussischen Gehaltsätze und der Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A zu Grunde gelegt. Werden nun für die Oberzollinspektoren neben der freien Dienstwohnung lediglich die preussischen Gehaltsätze festgesetzt, so sind sie bei einer etwaigen Pensionierung, da für sie nur 10 v. H. des Gehalts als Wert der Dienstwohnung in Ansatz gebracht wird, verhältnismäßig ungünstiger als die übrigen bremischen Zollbeamten gestellt, indem sie nicht das Ruhegehalt z. B. von 6900 M + 1200 M (Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A) = 8100 M, sondern nur von 6900 M + 690 M = 7590 M zuzüglich eines Betrages für die Unterhaltungskosten der Dienstwohnung erhalten. Damit sie nicht fernerhin ungünstiger als die übrigen Zollbeamten bei der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, ist in Spalte 13 der Anlage A der Gehaltsatz von 4700 — 7400 M in Vorschlag gebracht worden, der unter Hinzurechnung von 10 v. H. für die mietfreie Wohnung dem in Spalte 9 angegebenen jetzigen preussischen Satz gleichkommt. In Hamburg ist im Jahre 1907 bei der neuen Gehaltsordnung für die auf dem Zollverwaltungskostenetat stehenden Oberzollinspektoren daselbst ein noch höherer Gehaltsatz (7600 — 8800 M abzüglich 1000 M für Dienstwohnung) als in Preußen gewährt und vom Bundesrat als vergütungsfähig genehmigt worden.

Wird die von der Deputation für die Beamtengehälter vorgeschlagene anderweitige Bewertung der freien Dienstwohnungen, der der Senat bereits zugestimmt hat (vgl. Mitteilung des Senats vom 19. Juni d. J. Verhdlg. S. 697), auch von der Bürgerschaft angenommen, so würden statt der vorgeschlagenen Sätze von 4700—7400 M einzustellen sein die Sätze 4500—7000 M. Die Anlage A Spalte 13 der lfd. Nr. 3 würde sich alsdann entsprechend ändern.

Zu lfd. Nr. 4. Durch den Fortfall der Hauptzollamtskassen in Preußen, an deren Stelle in jeder Provinz eine Oberzollkasse eingerichtet ist, sind dort die Hauptzollamtsrendantenstellen am 1. April 1908 in Oberrevisorstellen umgewandelt worden. Nur bei dem Hauptstempelmagazin in Berlin ist die Rendantenstelle mit dem Gehaltsatz in Spalte 7 der Anlage A, der auch für die Oberzollrevisoren in Preußen gilt, geblieben. Im übrigen waren die Hauptzollamtsrendanten und Oberrevisoren sowohl in Preußen als auch in Bremen in ihren Gehaltsbezügen gleichgestellt, so daß auch für diese beiden Beamtenkategorien in Bremen wie bisher die gleichen Gehaltsätze in Vorschlag gebracht sind.

Zu lfd. Nr. 5. Die Oberzollrevisoren bei den Lehranstalten in Preußen beziehen eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 600 M jährlich, um einen für diese Stelle nachteiligen öfteren Wechsel der Inhaber möglichst zu vermeiden und um sie für die besonderen Leistungen, die die Ausübung einer Lehrtätigkeit erfordert, zu entschädigen. Es wird daher dem Oberrevisor der hiesigen Lehranstalt für Zollbeamte, da das gleiche Dienstinteresse vorliegt, gleichfalls eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 600 M jährlich zu gewähren sein.

Zu lfd. Nr. 6 und 7. Wie in der Ergänzung des Berichts der Kommission wegen Regulierung der Beamtengehälter vom 12. Dezember 1899 zu II 1 (Verhdlg. 1899 S. 1116/17) angegeben ist, erhielten damals außer den Revisionsinspektoren die älteren Oberkontrollenre in Preußen eine Stellenzulage bis zu 400 M, so daß aus Anlaß der Gehaltsordnung im Jahre 1899 das Höchstgehalt der in Bremen in ihren Dienst Einkommensbezügen gleichgestellten Sekretäre der Zolldirektion, Hauptamtskontrollenre und Oberkontrollenre um diese 400 M höher bemessen wurde als das Höchstgehalt derjenigen preussischen Oberkontrollenre, die die Stellenzulage nicht erhielten. Inzwischen sind in Preußen die Fälle, wo noch Stellenzulagen (deren Mindestbetrag jetzt auf 100 M und deren Höchstbetrag auf 400 M festgesetzt ist) an Oberkontrollenre gewährt werden, erheblich eingeschränkt worden, so daß nach dem Etat für 1909 bei rund 1150 Oberkontrollen-

stellen nur insgesamt 28 600 M nicht pensionsfähige Stellenzulagen gezahlt werden. Sie werden nur noch für sehr umfangreiche Oberkontrollstellen oder für solche, die mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung etc. verbunden sind, gewährt. Von den 40 Oberzollkontrollstellen bei den drei Hauptzollämtern in der Stadt Berlin erhalten nach einer Mitteilung des Präsidenten der Oberzollverwaltung daselbst nur noch fünf eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von je 250 M jährlich. Im Hinblick darauf, daß gegenüber den Dienstinkommensbezügen der preussischen Oberkontrollstellen 2700—4800 M Gehalt + 720 M Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A (mithin Gesamt-Dienstinkommen 3420—5520 M) der für die bremischen Hauptamtskontrollstellen und Oberkontrollstellen vorgeschlagene Gehaltsatz von 3500—5600 M eine nicht unwesentliche Abrundung nach oben erfahren hat, sowie daß für die Gewährung der Stellenzulagen in Preußen nicht das Dienstalter der Oberzollkontrollstellen in Betracht kommt, erscheint eine weitere Erhöhung des vorgeschlagenen Höchstgehalts nicht geboten. Es liegt auch nicht im dienstlichen Interesse, wenn eine zu geringe Spannung zwischen den Höchstgehalten der Hauptamtsrendanten und Oberrevisoren einerseits und der Hauptamtskontrollstellen und Oberkontrollstellen andererseits vorhanden ist. Dabei wird bemerkt, daß die Hauptzollamtskontrollstellen in Preußen infolge der Errichtung der Oberzollkassen am 1. April 1908 als solche eingegangen oder umgewandelt sind. Nur bei dem Hauptstempelmagazin in Berlin ist die Kontrollstellen mit dem Gehaltsatz in Spalte 7 der Anlage A, der für die Oberkontrollstellen gilt, geblieben. Im übrigen waren die Dienstbezüge der Hauptamtskontrollstellen und Oberkontrollstellen sowohl in Preußen als auch in Bremen die gleichen, so daß für diese beiden Beamtenkategorien in Bremen wie bisher die gleichen Gehaltsätze in Vorschlag gebracht sind.

Ein Auszug aus der preussischen Besoldungsordnung nebst Tarif über die Wohnungsgeldzuschüsse ist zum Zwecke der Vergleichung als Anlage B beigelegt. Die Senatskommission hat hiernach beantragt:

- 1) die vorgeschlagenen, in der Anlage A aufgeführten neuen Gehalte vom 1. April 1907 an in Geltung zu setzen und zwar auch für die Bemessung etwaiger Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgungen, falls Oberbeamte der Zollverwaltung vor dem Inkrafttreten dieser neuen Gehaltsordnung in den Ruhestand versetzt werden oder versterben sollten,
- 2) aus Billigkeitsrücksichten Nachteile, welche einzelne Beamte zufolge der neuen Festsetzung ihres Gehalts im Verhältnis zu ihrem jetzigen Einkommen oder zu dem Einkommen, welches sie in einem früher bekleideten Amte nach den neuen Gehaltsätzen haben würden, erleiden oder zufolge der seit dem 1. April 1907 eingetretenen Veränderungen der Gehaltsätze erlitten haben, durch Gewährung von Zulagen, die nicht volle Alterszulagen zu sein brauchen, zu beseitigen.

Die Kommission hat noch das Ersuchen ausgesprochen, die neuen Gehaltsätze tunlichst bald in Kraft treten zu lassen, damit die Oberbeamten der Zollverwaltung, die schon lange bei dem gesteigerten Lebensunterhalte auf eine Erhöhung ihres Gehalts und Nachzahlung warten, baldigst in den Genuß des höheren Dienstinkommens, dessen sich die übrigen bremischen Zollbeamten aus Anlaß der Regulierung des Gehalts in den Jahren 1907 und 1908 schon erfreuen, gelangen.

Die Aufbesserung der preussischen Gehälter wird auch bei den übrigen Beamten der Zollverwaltung eine entsprechende Erhöhung der jetzigen Bezüge erforderlich machen. Eine Vorlage hierüber ist bereits von der berichtenden Kommission in Aussicht gestellt.

Von der Befragung der Deputation für die Beamtengehälter hat der Senat im Hinblick auf die für die in Frage kommenden Beamten maßgebenden besonderen Verhältnisse Abstand genommen.

Indem der Senat den gestellten Anträgen zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

Zulage A.

Nachweisung

der für die bremischen Oberzolbeamten beantragten neuen Gehaltsätze, verglichen mit den Gehaltsätzen der preussischen Oberzolbeamten in Berlin.

1.	2.	Beamtens- kategorien	Einkommen der preussischen Oberzolbeamten in Berlin						Einkommen der bremischen Oberzolbeamten				15.	Bemerkungen	
			Bisher			Som 1. April 1908 ab			Bisher		Künftig				
			Gehalt M.	Woh- nungs- geld- zuschuß nach Servis- klasse A	zusammen	Zahl und Höhe der Alterszulagen nach je 3 Jahren	Gehalt M.	Woh- nungs- geld- zuschuß nach Servis- klasse A	zusammen	Zahl und Höhe der Alterszulagen nach je 3 Jahren	Gehalt M.	Zahl und Höhe der Alterszulagen nach je 3 Jahren			
			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
A. Zolldirektion.															
1	Bureauvor- steher für das Rechnungs- wesen	a) 4200—5400 b) 4200—6000	900 900	5100—6300 5100—6900	3 zu 400 3 zu 600	4200—6600	1200 1200	5400—7800	4 zu 600	5000—6500	5 zu 300	5400—7800	4 zu 600	3a Sp. 3. vom 1. 4. 1899 ab. b) vom 1. 4. 1907 ab.	
2	Ober- kontrolleure	2700—4200	540	3240—4740	5 zu 300	2700—4800	720	3420—5520	3 zu 400 3 zu 300	3300—5200	5 zu 300 1 zu 400	3500—5600	3 zu 400 3 zu 300		
B. Hauptzolllämter.															
3	Oberzol- inspektoren	4000—6600	900	4900—7500	2 zu 700 2 zu 600	4000—6900	1200	5200—8100	1 zu 800 3 zu 700	4200—6600	4 zu 600	4700—7400	3 zu 700 1 zu 600	3a Sp. 11 u. 13. Außerdem freie Dienst- wohnung.	
4	Hauptamts- rendanten	3000—5000	540	3540—5540	5 zu 400	3000—5400	720	3720—6120	4 zu 500 1 zu 400	4000—5600	5 zu 320	4000—6200	2 zu 500 3 zu 400	3a Sp. 3 u. 7. Die Oberrentoren bei den Lehr- anstalten für Zoll- beamte in Bremen beziehen eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 600 M.	
5	Oberrentoren														
6	Hauptamts- kontrolleure	Wie zu 2.													
7	Ober- kontrolleure														

Anlage B.**Auszug aus der preussischen Besoldungsordnung.**

(Anlage 6 zu dem Gesetze vom 26. Mai 1909, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstehommensverbesserungen [Preuß. Gesetz-S. 1909 S. 85 ff.])

A. Gehälter, die nach Dienstaltersstufen aufsteigen.**Klasse 25.**

Preuß. Ges.-S.
S. 382.

2700 — 3100 — 3500 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 M.

3) Oberzollkontrollenre und Kontrollenre des Hauptstempelmagazins in Berlin.
(Außerdem 28 600 M nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 M).

Klasse 28.

Desgl.
S. 384.

b. 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 — 5400 M.

2) Oberzollrevisoren, Rendant des Hauptstempelmagazins in Berlin sowie Lehrer und Chemiker bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin.

(Außerdem je 600 M nicht pensionsfähige Funktionszulage für 17 Oberzollrevisoren bei den Lehranstalten für Zollbeamte).

Klasse 37.

Desgl.
S. 387.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

1) Rechnungsdirektoren bei den Oberzolldirektionen.

Klasse 39.

Desgl.
S. 388.

b. 4000 — 4800 — 5500 — 6200 — 6900 M.

2) Oberzollinspektoren, einschließlich des Oberzollinspektors bei der Lehranstalt für Zollbeamte in Berlin und des Leiters des Hauptstempelmagazins in Berlin.

Desgl.
S. 92.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servis-Klasse					Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A M	I M	II M	III M	IV M	
I. Beamte der 1. Rangklasse	2000	1600	1200	960	800	1312
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1600	1200	960	800	720	1056
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamten bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	494
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

9. Änderungen auf dem Bahnhof Bremen-Neustadt.

Die Durchführung der Züge der Kleinbahn Guchting-Thedinghausen bis zum Bahnhof Bremen-Neustadt und die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs der von Bremen-Neustadt ausgehenden und dort ankommenden oldenburgischen Vergnügungszüge haben es für die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung erforderlich gemacht, ein neues Personenzugsgleis nebst einem Bahnsteig auf dem Bahnhofe Bremen-Neustadt östlich von der Woltmershäuserstraße bei der dortigen Unterführung herzustellen. Die Änderungen ergeben sich aus dem beigelegten Lageplan. Das neu zum Bahnhof hinzugezogene Gelände ist dort gelb umrandet.

Nach dem Bericht des Kommissars in Eisenbahnangelegenheiten ist die rechtzeitige Einholung der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft nicht tunlich gewesen, weil die Vorwegnahme der Eröffnung des Teils der Thedinghauser Kleinbahn bis Brinkum eine beschleunigte Genehmigung — die vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung von Senat und Bürgerschaft erteilt ist — erheischte.

Für die neuen Anlagen ist eine bremische Grundfläche von 6,79 a Größe, mit deren Verwendung sich die Deputation zur Verwaltung öffentlicher Grundstücke einverstanden erklärt hat, in Anspruch genommen. Als angemessener Betrag für diese zur Benutzung für oldenburgische Eisenbahnzwecke abzugebende Fläche, die bremisches Eigentum bleibt, ist ein Einheitspreis von 36 M für das Quadratmeter ermittelt. Es ergibt sich daher für die Hergabe der Fläche ein Gesamtpreis von 24 444 M.

Als Kostenbetrag für die erwähnten Arbeiten der Bahnhofserweiterung hat die Großherzogliche Eisenbahndirektion, die die Ausführung besorgt hat, unter dem 4. Juni d. J. die Summe von 46 936,44 M aufgegeben, so daß es sich zuzüglich der Vergütung für die Grundfläche im Betrage von 24 444 M im ganzen um 71 380,44 M handelt, die dem Aufwande für den Bahnhof Bremen-Neustadt hinzuzurechnen sind.

Gemäß den Bestimmungen des Bremisch-Oldenburgischen Staatsvertrages von 1864 sind die Anlagelkosten von Bremen zu tragen und von Oldenburg mit jährlich vier Prozent zu verzinzen.

Der Senat beantragt, indem er seinerseits den getroffenen Maßnahmen zustimmt, bei der Bürgerschaft

- 1) die Verwendung der bezeichneten Landfläche und die Änderung der Bahnanlagen nachträglich zu genehmigen,
- 2) den Betrag von 46 936,44 M auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen,
- 3) die Zuschreibung von 71 380,44 M zu dem von Oldenburg mit vier Prozent zu verzinssenden Anlagekapital zu beschließen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat sich einverstanden erklärt.

10. Neue Straßenbahnlinie für das Stadtviertel nördlich der Eisenbahn zwischen Gustav-Deetjen-Allee und Münchenerstraße.

Die Polizeidirektion hat dem Senat folgendes berichtet:

Der von der Findorffstraße im Osten und von der Münchenerstraße im Westen begrenzte Stadtteil nördlich der Eisenbahn hat sich während des letzten Jahrzehnts derartig entwickelt, daß die von den dortigen Einwohnern wiederholt und dringend erhobenen Wünsche nach einer Verbindung mit der inneren Stadt durch eine Straßenbahnlinie als durchaus berechtigt anzuerkennen sind.

Die eingehende Erörterung der als möglich in Betracht zu ziehenden Wege für die Führung einer Straßenbahnlinie unter den beteiligten Behörden ergab zunächst ein Einverständnis darüber, daß von einer Benutzung sowohl des Tunnels

an der Findorffstraße als auch desjenigen an der Hemmstraße Abstand zu nehmen sei wegen der dort schon ohne eine Straßenbahn herrschenden Verkehrsschwierigkeiten. Bei dem Tunnel an der Hemmstraße kam insbesondere noch der als gefahrbringendes Moment wesentlich in Betracht zu ziehende Umstand hinzu, daß auf die Fahrstraße des Tunnels innerhalb desselben die II. Kohlenstraße seitwärts einmündet. Dagegen ergab sich, daß diese Nachteile und Gefahren nicht vorhanden seien bei der Eisenbahn-Unterführung am Parallelweg, deren Benutzung außerdem neben einer umfassenderen Ausgestaltung der neuen Linie in westlicher Richtung gleichzeitig einen Anschluß derselben an die Linien der westlichen Vorstadt in zweckmäßiger Weise eröffnet, indem an der Kreuzung Ecke Hanfa- und Utbremerstraße sowohl die Ringbahn-Linie als die Gröpelinger Linie erreicht wird.

Von diesem westlichsten Punkte ab gestaltet sich nach der übereinstimmenden Ansicht der beteiligten Behörden der Weg der neuen Linie am zweckmäßigsten folgendermaßen: Utbremerstraße Ecke Hanfastraße, Tunnel am Parallelweg, Münchenerstraße, Walsroderstraße, Admiralstraße, Schlachthofstraße bis Ecke Gustav-Deetjen-Allee, wo der Anschluß an die in die innere Stadt führenden bereits vorhandenen Linien hergestellt wird. Auf dieser ganzen Strecke kann die Straßenbahn doppelgleisig geführt werden, sofern die Fahrbahn der Schlachthofstraße, der Admiralstraße und der Walsroderstraße entsprechend verbreitert wird. Bei der letztgenannten Straße ist erwogen worden, ob nicht die Straßenbahnlinie durch diese nur in einer Richtung, in der umgekehrten Richtung dagegen durch die Fellingbostelerstraße zu führen sei. Bei der geringen Breite der Fahrbahn in diesen beiden Straßen würde sich indessen hieraus der Übelstand ergeben, daß auf derjenigen Seite der Straße, wo die Gleise liegen, keine Fuhrwerke vor den Häusern würden halten können. Aus diesem Grunde ist von der weiteren Verfolgung dieses Gedankens trotz der daraus sich ergebenden Kostenersparnis Abstand genommen worden.

Ein Plan über die vorgeschlagene Linie ist beigelegt.

Die Straßenbahn, indem sie die Erteilung der Konzession für den Betrieb einer zweigleisigen Linie auf dieser Strecke beantragt, ist bereit, für die Verbreiterung der Fahrbahn der Admiralstraße den veranschlagten Betrag von 29 800 M nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Aufwendung ihrerseits zu tragen unter der Bedingung, daß die ganze Linie zweigleisig wird. Sie hat ferner in der Schlachthofstraße eine Kreuzung des dort befindlichen zum Schlachthof führenden Anschlußgleises unter den ihr von der königlichen Eisenbahndirektion Hannover auferlegten Bedingungen herzustellen. Auch hierzu hat sie ihre Zustimmung erklärt.

Die Polizeidirektion hat die Erteilung der Konzession gemäß der vorstehenden Darlegung empfohlen, indem sie darauf hinweist, daß diese Linienführung für die Bewohner des bezeichneten Stadtviertels eine sehr günstige sei, da sie ihnen eine möglichst rasche Verbindung mit den übrigen Stadtteilen sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung, sowie insbesondere mit dem Bahnhof sichere. Diese Führung der Linie verdiene bei weitem den Vorzug vor einer anderen von einigen Interessenten und durch den Beschluß vom 7. Oktober 1908 auch in der Bürgerschaft in Anregung gebrachten Linie von der Kreuzung Findorffstraße-Admiralstraße durch die Findorffstraße und die Hollerallee mit Anschluß an die vorhandenen Linien am Hollersee. Diese hole zu weit nach Norden aus, so daß gerade der Vorteil, den die Bewohner jenes Viertels erstrebten, die rasche Verbindung mit der inneren Stadt und dem Bahnhof, verloren gehen würde.

Die Polizeidirektion empfiehlt ferner dringend die Herstellung einer zweigleisigen Linie, da, wie die Erfahrung lehre, der eingleisige Betrieb je länger desto stärker als mangelhaft vom Verkehr empfunden werde.

Die zurzeit tagende Deputation wegen der Straßenbahn hat ebenfalls diese Linie in den Kreis ihrer Beratungen gezogen und befürwortet deren Errichtung als eine zweigleisige unter Benutzung der bezeichneten Straßenzüge.

Die Konzessionsbedingungen vom Jahre 1899 würden auf die Herstellung und den Betrieb der neuen Linie Anwendung zu finden haben vorbehaltlich späterer Abänderung dieser Bedingungen durch Senat und Bürgerschaft.

Als fernere Bedingungen für die Erteilung der Konzession sind nach dem Vorschlage der Polizeidirektion der Straßenbahngesellschaft aufzuerlegen:

I. Übernahme der Kosten für die Verbreiterung der Fahrbahn der Admiralstraße im veranschlagten Betrage von 29 800 M nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen, jedoch nur dann, wenn der doppelgleisige Betrieb auch im übrigen auf der ganzen Strecke sicher gestellt wird.

II. Herstellung einer Kreuzung über die in der Schlachthofstraße liegenden Anschlußgleise gemäß dem der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover vorgelegten Entwürfe und unter der Aufsicht und nach der besonderen Anweisung des Vorstandes der Königlichen Eisenbahnbetriebsinspektion I zu Bremen mit folgenden besonderen Bedingungen:

- 1) Die Wagenführer der Straßenbahn haben 10 m vor der Gleiskreuzung zu halten;
- 2) zu beiden Seiten der Kreuzungsstelle in 10 m Abstand vom Anschlußgleise sind Haltetafeln mit entsprechender Aufschrift aufzustellen;
- 3) es darf nur dann weitergefahren werden, wenn die Tore, die das Anschlußgleis gegen den Straßenzug abschließen, geschlossen sind oder wenn zur Weiterfahrt in jedem Einzelfalle von einem Eisenbahnbeamten Erlaubnis gegeben worden ist. Wenn ausnahmsweise ein Eisenbahnbeamter nicht anwesend sein sollte, die Tore aber gleichwohl geöffnet sind, so hat der Straßenbahnschaffner bis zur Kreuzungsstelle vorzugehen und erst dann das Zeichen zur Weiterfahrt zu geben, wenn er sich überzeugt hat, daß von keiner Seite des Anschlußgleises Wagen oder Lokomotiven herankommen;
- 4) die Straßenbahngesellschaft hat den Anordnungen des Vorstandes der Königlichen Eisenbahnbetriebsinspektion I dortselbst wegen Herstellung und Unterhaltung der Gleiskreuzung stattzugeben;
- 5) dieselbe haftet für Unfälle und Schäden, die an der Kreuzungsstelle eintreten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet ferner auch für ihre Leute der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber.

An Kosten wird die Ausführung des Projektes erfordern, abgesehen von den seitens der Straßenbahn übernommenen Kosten für die Admiralstraße:

I. 1) Verbreiterung der Fahrbahn der Schlachthofstraße auf der im Budget für 1907 bewilligten Neupflasterungsstrecke von der Gustav-Deetjen-Allee bis zur Schlachthofeinfahrt auf 9 m	M 21 700
2) Verbreiterung der Fahrbahn der Schlachthofstraße auf der Strecke von der Schlachthofeinfahrt bis zur Fındorfstraße auf 9 m	" 8 700
3) Ergänzung des Fußwegbelags der Admiralstraße	" 7 000
II. 1) Beseitigung der in der Schlachthofstraße vorspringenden Mauer neben dem Gasbehälter der alten Gasanstalt und Errichtung einer neuen Mauer an dieser Stelle in der Flucht des vorhandenen Lagerschuppens	" 2 800
2) Zurückverlegung des Stacks vor dem Staatsgrundstück an der Ecke Fındorf- und Schlachthofstraße behufs Abschrägung dieser Ecke	" 500
III. Verbreiterung der Fahrbahn der Walsroderstraße auf 9 m mit Granitpflaster	" 26 000
	M 66 700

IV. Die Kosten für die zur Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich werdende Enteignung von Vorgartengrund an der Walsroderstraße sowie an der Kreuzung Hanja-Utbremerstraße, rund 800 qm.

Hierüber würde die Regulierungsdeputation nach erfolgter Genehmigung des Projekts besonderen Bericht vorlegen.

- V. Eine eventuelle an die Deputation für den Schlachthof zu zahlende Entschädigung für die Abtretung des unter II 2 erwähnten Arealcs an der Ecke der Findorf- und Schlachthofstraße.

Diesen Aufwendungen steht als nicht zu unterschätzender Gewinnfaktor gegenüber, abgesehen von der Schaffung einer zweigleisigen Straßenbahnlinie die Erlangung einer den Ansprüchen des Fuhrwerksverkehrs auch für die Zukunft genügenden direkten Verbindung zwischen der Münchenerstraße und dem sich dort rasch entwickelnden Stadtteil und der östlichen Vorstadt jenseits des Eisenbahndammes.

Die Polizeidirektion hat darnach beantragt:

- 1) Der Straßenbahngesellschaft die Konzession für den Betrieb einer zweigleisigen Linie auf der beschriebenen Strecke unter den vorbezeichneten Bedingungen zu erteilen.
- 2) Die unter I—III oben aufgeführten Kosten vorbehaltlich der weiter erforderlich werdenden Kosten zu IV und V oben auf das Budget 1909 zur Verfügung zu stellen.

Der Senat hat zwar keine Bedenken gegenüber diesem Projekt, er ersucht jedoch die Bürgerschaft mit ihrer Entschließung voranzugehen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat.

Er weist ferner darauf hin, daß von dieser Beschlußfassung der Beginn der dringend erforderlichen Neupflasterung der Schlachthofstraße abhängt, die die Bürgerschaft gemäß ihrem Beschluß vom 28. April 1909 von neuem verlangt hat.
